



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des
Deutschen Bundestages am 20. Juni 2022
zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU
"Alleinerziehende in der aktuellen hohen
Inflation nicht allein lassen" (Drucksache
20/1334)

13. Juni 2022



zukunftsforum
familie e.v.

Zukunftsforum Familie e.V.
Michaelkirchstraße 17-18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Der Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 25.05.2022 den ZFF-Geschäftsführer Alexander Nöhring als Sachverständigen zur o.g. öffentlichen Anhörung am 20.06.2022 geladen und gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, bis zum 13.06.2022 zum Antrag der CDU/CSU schriftlich Stellung zu nehmen. Das ZFF bedankt sich dafür und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

2. Lebenslagen von Alleinerziehenden

In etwa 90 Prozent sind Alleinerziehende weiblich und sie sind, im Vergleich zu anderen Familienformen, überdurchschnittlich häufig armutsgefährdet oder arm. Gleichzeitig gehen fast 71 Prozent einer Erwerbsarbeit nach und dies zu einem großen Anteil in Vollzeit bzw. in vollzeitnaher Teilzeit.¹

Im europäischen Vergleich ist in Deutschland die Armutsquote von Alleinerziehenden im Verhältnis zu Paarfamilien besonders hoch: Alleinerziehende haben ein viermal höheres Armutsrisiko als Paarfamilien.² Gründe hierfür liegen u.a. in der traditionellen Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern. Diese sind zum einen bedingt durch die nach wie vor hohe Geschlechtersegregation auf dem Arbeitsmarkt, die sich u.a. durch finanziell abgewertete frauendominierte Berufe kennzeichnet. Zum anderen sorgen auch Instrumente wie das Ehegattensplitting oder die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatt*innen in der gesetzlichen Krankenversicherung für eine innerfamiliäre Arbeitsteilung mit einem männlichen Haupternährer in Vollzeit und einer weiblichen Zuverdienerin in Teilzeit („Ernährer-Zuverdiener-Modell“). In dessen Folge kehren viele Frauen nach der Geburt eines Kindes nach langen Erwerbspausen nur in eine geringfügige Beschäftigung bzw. eine nicht existenzsichernde Teilzeittätigkeit auf den Arbeitsmarkt zurück. Kommt es bspw. zu einer Trennung, so ist ihre Existenz nicht eigenständig gesichert.³ Fehlt es zusätzlich an guter und flexibler Kinderbetreuung oder an ausreichendem Kindesunterhalt, so ist es für Alleinerziehende fast unmöglich, der Armutsspirale zu entkommen.

Die Corona-Krise, aber auch die anhaltend hohe Inflation stellen Familien und insbesondere Alleinerziehende vor besondere Herausforderungen. Fehlende Kinderbetreuung, Homeoffice und kaum oder keine Unterstützung durch einen zweiten Elternteil haben Alleinerziehende vielfach an ihre Belastungsgrenze gebracht. Um diesen Belastungen entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung in der letzten, aber auch in der aktuellen Legislaturperiode, einige Maßnahmen zur Unterstützung von Familien auf den Weg gebracht. Hierzu zählen u.a. die Verdoppelung des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende, der Notfall-Kinderzuschlag, zusätzliche Kinderkrankentage, Kinderbonus-Zahlungen 2020 und 2022 oder der

¹ Vgl. Bertelsmann-Stiftung [Hrsg.]: Lenz, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, S. 26, [online]: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/alleinerziehende-weiter-unter-druck>

² Vgl. BMFSFJ [Hrsg.] (2021): Neunter Familienbericht: Elternsein in Deutschland (Drs. 19/27200), S. 32, [online]: [BMFSFJ - Starke Familien für ein starkes Land - der Neunte Familienbericht der Bundesregierung](#)

³ Vgl. ebenda

Kinderfreizeitbonus.⁴

Viele Maßnahmen gehen aber an Alleinerziehenden vorbei oder erreichen sie nur unzureichend, weil z.B. durch Verrechnungen mit dem Kindesunterhalt Leistungen nur zur Hälfte beim alleinerziehenden Elternteil ankommen (Kinderbonus) oder das Einkommen so gering ist, dass Steuerentlastungen gar nicht spürbar sind.⁵

Ab dem 01. Juli gilt zudem das „Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz“, mit welchem erwachsene Bezieher*innen von Sozialleistungen mit einer Einmalzahlung sowie Kinder und Jugendliche mit einem Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Monat – bis zur Einführung der Kindergrundsicherung – unterstützt werden. Auch diese Maßnahme hilft auf Grund ihrer hohen Armutsbetroffenheit Alleinerziehenden in besonderem Maße. Gleichzeitig haben wir deutlich kritisiert, dass die angesetzten Beträge bei weitem nicht ausreichend sind, um die derzeitigen finanziellen (Zusatz-) Belastungen abzufedern.⁶

3. Der Antrag der CDU/CSU "Alleinerziehende in der aktuellen Inflation nicht alleine lassen" (Drucksache 20/1334)

Der Antrag der CDU/CSU Fraktion fordert die Bundesregierung auf, Sofortmaßnahmen für Alleinerziehende zu ergreifen, um deren großer Armutsbetroffenheit entgegenzuwirken und die derzeitige Inflation auszugleichen.

Diese Sofortmaßnahmen beinhalten

1. eine Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 5.000 Euro und perspektivisch eine Umwandlung des Entlastungsbetrags in einen Steuerabzugsbetrag, das heißt Abzug von der Steuerschuld, zu prüfen,
2. eine hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss,
3. eine kurzfristige und unbürokratische Einführung eines Kinderbonus in Höhe von 150 Euro sowie
4. eine Anhebung des Freibetrags nach § 17 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes für Alleinerziehende um nochmals 20 Prozent.

⁴ Vgl. ZFF (2021): „Familien auch in Krisenzeiten gut absichern! Positionspapier des Zukunftsforums Familie e.V. (ZFF) zur Situation von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Corona-Pandemie“, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_Familien-auch-in-Krisenzeiten-gut-absichern_Positionspapier_Juni_21.pdf

⁵ Vgl. VAMV-Bundesverband (2021): Dokumentation. Lehren aus der Corona-Krise: Bessere Politik für Alleinerziehende, [online]: https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/VAMV_Doku_2021_Web.pdf

⁶ Vgl. „Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V. anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales zum "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie" (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. "Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus" (BT-Drs. 20/1502) und "Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten" (BT-Drs. 20/1504)" vom 05.05.2022, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20220503_Stellungnahme-Anhoerung-Sofortzuschlag_ZFF_endg.pdf

Bewertung des ZFF

Das ZFF begrüßt den Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und die darin geforderten Sofortmaßnahmen für Alleinerziehende. Allerdings gehen uns die geforderten Maßnahmen zur Unterstützung Alleinerziehender nicht weit genug. Zudem fehlt leider an vielen Stellen die Begründung und damit die konkrete Erläuterung der Maßnahmen, um diese fachlich präzise einschätzen zu können.

Zur Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelnen:

Besonders begrüßen wir die Forderung nach einer nur noch hälftigen Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss. Für viele Alleinerziehenden-Haushalte stellt kein oder nur in unzureichender Höhe zufließender Kindesunterhalt ein besonderes Armutsrisiko dar. Der Unterhaltsvorschuss kann hier zumindest teilweise Abhilfe schaffen und zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität und zur sozialen Teilhabe der betroffenen Familien beitragen. Breits die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen hat ergeben, dass die Wirkung des Unterhaltsvorschusses zielgenau und präzise auf die Zielgruppe der Alleinerziehenden zugeschnitten und deshalb von hoher Effizienz ist.⁷ Die Reform des Unterhaltsvorschusses im Jahr 2017, die neben der Abschaffung der maximalen Bezugsgrenze von 72 Monaten die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre hochgesetzt hat, hat den Kreis der Berechtigten enorm ausgeweitet.⁸ Allerdings blieb die langjährige Forderung des ZFF und vieler weiterer Verbände nach einer nur hälftigen Anrechnung des Kindergeldes bisher ungehört. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, da der Unterhaltsvorschuss zusammen mit dem Kindergeld eigentlich das sächliche Existenzminimum des Kindes abbilden sollte. Ebenfalls würde eine nur hälftige Anrechnung des Kindergeldes im Unterhaltsvorschuss Ungerechtigkeiten gegenüber dem derzeitigen Unterhaltsrecht beseitigen: hier verbleibt dem betreuenden Elternteil die Hälfte des Kindergeldes.⁹

Des Weiteren können wir auch der Forderung nach einer Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrages auf 5.000 Euro zustimmen, wenngleich die Wirkung dieses Entlastungsbetrages überschätzt wird. Vor allem im niedrigen Einkommensbereich ist die Entlastung eher gering.¹⁰ Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass es durch eine Erhöhung nicht zu weiteren Verwerfungen kommt: Durch die Verdoppelung des Entlastungsbetrages im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes und dessen Verstetigung seit dem Jahr 2021 müssen einige Alleinerziehende keine Einkommenssteuer mehr bezahlen. Dadurch steigt das für das Wohngeld relevante

⁷ Vgl. BMFSFJ [Hrsg.]: Prognos, A.G. (2014): „Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland. Endbericht.“[online]:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gesamtevaluation-der-ehe-und-familienbezogenen-massnahmen-und-leistungen-in-deutschland-96084>

⁸ Vgl. Bertelsmann-Stiftung [Hrsg.]: Lenze, Anne (2021): „Alleinerziehende weiter unter Druck“, S. 14, [online]: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_weiter_unter_Druck_2021.pdf

⁹ Vgl. ebenda

¹⁰ Vgl. ebenda, S. 15

Einkommen, da die Steuern auf das Einkommen gemäß §16 des Wohngeldgesetzes nicht mehr in Abzug gebracht werden können. Verlieren Alleinerziehende dadurch ihren Wohngeldanspruch, entfallen wiederum mit dem Wohngeld verknüpften Ansprüche auf BuT sowie auf eine Befreiung von Kita-Gebühren.¹¹ Zudem kommt auch diese vorgeschlagene Erhöhung kaum an die Entlastungswirkung des Ehegattensplittings heran, um so die Familienformen steuerrechtlich gleichzustellen.

Die Umwandlung des steuerlichen Entlastungsbetrags in einen Steuerabzugsbetrag, wie sie der Antrag der CDU/CSU-Fraktion vorschlägt, ist für uns nur teilweise nachvollziehbar. Zwar würde eine solche Umwandlung eine deutlich bessere steuerliche Entlastung für steuerpflichtige Alleinerziehende bedeuten, jedoch ginge auch diese an der Lebens- und Einkommenssituation vieler Alleinerziehender vorbei, die auf Grund ihrer Armutsbetroffenheit (s. oben) nicht oder nur in geringem Umfang überhaupt steuerpflichtig sind. Für deutlich wirkungsvoller halten wir die im aktuellen Koalitionsvertrag vorgeschlagene Einführung einer **Steuergutschrift**,¹² mit der es bspw. denkbar wäre, dass Alleinerziehende mit nur geringem Einkommen in Form einer negativen Einkommenssteuer unterstützt werden.

Die Einführung eines Kinderbonus in Höhe von 150 Euro für Alleinerziehende bewerten wir grundsätzlich positiv. Bei der Gestaltung eines Kinderbonus für Alleinerziehende sollte aus Sicht des ZFF aber darauf geachtet werden, dass die derzeitigen Verwerfungen des Kinderbonus in den Entlastungspaketen der Bundesregierung vermieden werden: Durch die systematische Koppelung des Bonus an das Kindergeld und somit auch an die hälftige Verrechnung mit der Barunterhaltungspflicht kommen die Kindergeldbonus-Zahlungen (auch nicht aktuell im Rahmen des Zweiten Entlastungspaketes) nicht vollständig bei den Alleinerziehenden bzw. deren Kindern an.¹³

Grundsätzlich befürwortet das ZFF, den Freibetrag nach §17 Nummer 3 Wohngeldgesetz für Alleinerziehende um weitere 20 Prozent anzuheben. Dadurch würde sich das zu berücksichtigende Einkommen für Alleinerziehende um 1.534 Euro (anstatt wie derzeit um 1.320 Euro) reduzieren und sich ggf. der Wohngeldanspruch für einige Alleinerziehenden-Haushalte erhöhen. Die überdurchschnittliche hohe Mietkostenbelastung von Alleinerziehenden lässt sich aber nicht allein mit einer Freibetragsgrenze im Wohngeld beheben. Hier sind weitreichende Maßnahmen notwendig (siehe hierzu Kapitel 4).¹⁴

¹¹ Vgl. Offener Brief der AGIA, Diakonie Deutschland, SHIA und des VAMV (2021): „Korrigieren Sie das Wohngeldgesetz, damit Steuerentlastungen Alleinerziehenden nicht auf die Füße fallen!“, [online]: https://landesfamilienrat.de/wp-content/uploads/2021/04/Offener-Brief-Wohngeld_13042021.pdf

¹² Vgl. ZFF 2021: „Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ‚Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit‘. Bewertung des Zukunftsforum Familie e.V.“, S. 9, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF-zum-Koalitionsvertrag-2021_endg.pdf

¹³ Vgl. VAMV-Bundesverband (2021): „Lehren aus der Corona-Krise: Bessere Politik für Alleinerziehende. Dokumentation“, S. 18, [online]: https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/VAMV_Doku_2021_Web.pdf

¹⁴ Vgl. ZFF-Positionspapier (2022): „Familie braucht ein Zuhause. Bezahlbaren und ausreichenden Wohnraum für Familien schaffen!“, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_PP_2021_FamilieWohnen.pdf

4. Weitergehende Forderungen

Aus Sicht des ZFF muss die Unterstützung für Alleinerziehende weitaus umfassender angelegt sein, um sie wirklich aus der Armut zu holen und die steigende Inflation abzufedern:

Alleinerziehende brauchen gute und existenzsichernde Arbeit

Zwar wird politisch zunehmend eine, wenn auch nicht konsistent umgesetzte, Version des Doppelverdiener-Modells propagiert. Allerdings geschieht die Erwerbsintegration von Frauen oftmals in Teilzeitbeschäftigung und/oder in Form eines Minijobs.¹⁵ Die daraus entstehenden Nachteile kumulieren sich im Laufe der Erwerbsbiografie und nach einer Trennung oder Scheidung ist es häufig zu spät, um sie auszugleichen bzw. eine eigenständige Existenzsicherung aufzubauen.¹⁶ Die genannten Faktoren tragen daher auch langfristig zu schlechteren eigenständigen Alterssicherungseinkommen („Gender Pension Gap“) bei.¹⁷

Um diesem Umstand entgegenzuwirken, müssen geringfügige Beschäftigung in die soziale Sicherung integriert und Minijobs zurückgedrängt werden. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die im Koalitionsvertrag vorgeschlagene Erhöhung der Minijobgrenze im Zuge der Anhebung des Mindestlohns als gleichstellungs- und armutspolitisch fatales Instrument ab. Da vor allem Frauen nach einer nur vorübergehend geplanten Teilzeit oft keinen Anspruch darauf haben, ihre Arbeitsstunden wieder zu erhöhen, weil sie besonders häufig in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) arbeiten, muss zudem die Brückenteilzeit endlich an die gegebenen Realitäten angepasst werden. Die Überarbeitung der Überforderungsklausel, wie der Koalitionsvertrag sie benennt, ist richtig und wichtig.¹⁸ Notwendig ist es darüber hinaus eine familienfreundliche Arbeitskultur mit flexiblen Arbeitszeitmodellen zu fördern und bessere Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung zu schaffen.

Teilen sich die Eltern Erwerbs- und Sorgearbeit von Beginn an partnerschaftlich auf, so kann auch nach einer Trennung gut an das bisher gelebte Familienleben angeknüpft werden und macht eine eigenständige Existenzsicherung wahrscheinlicher. Wir unterstützen daher Ansätze der Förderung von Partnerschaftlichkeit wie u.a. die geplante zusätzliche Freistellung für den zweiten Elternteil direkt nach der Geburt eines Kindes, die Ausweitung nicht-übertragbarer Elterngeld-Monate und setzen uns ein für eine Familienarbeitszeit mit Familiengeld.

Alleinerziehende brauchen bessere Betreuung und Bildung für ihre Kinder

Gute und ausreichende Kinderbetreuung ist für viele Alleinerziehende essentiell, um die Vereinbarkeit mit einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

¹⁵ Vgl. Sommer, Lisa/Schopp, Nikola (2022): All einerziehend, in: Handbuch: Feministische Perspektiven auf Elternschaft. Barbara Budrich, S. 404

¹⁶ Vgl. Haller, Lisa (2022): Unterhalt, in: Handbuch: Feministische Perspektiven auf Elternschaft. Verlag Barbara Budrich, S.163

¹⁷ Vgl. ZFF-Positionspapier (2019) "Fifty-Fifty?! Wie kann die partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit gelingen?" (Juni 2019), S.6, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_PP_2019_Partnerschaftlichkeit.pdf

¹⁸ Vgl. ZFF-Bewertung zum Koalitionsvertrag (2021), a.a.O., S. 3

Aus unserer Sicht sind die im Koalitionsvertrag vereinbarte Stärkung der frühkindlichen Bildung mit der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards nach dem Gute-Kita-Gesetz, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege sowie des Programms „Sprach-Kitas“ ein guter Weg, um Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Insbesondere Alleinerziehenden müssen daneben flexiblere Kinderbetreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden, etwa über den Ausbau ergänzender Kindertagespflege.¹⁹ Wir begrüßen zudem das erneute Bekenntnis zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter sowie den Willen, außerschulische Angebote stärker mit einzubeziehen²⁰ und fordern deren zügige Umsetzung.

Alleinerziehende brauchen ein Sozial- und Unterhaltsrecht, das den vielfältigen Bedarfen von Trennungsfamilien gerecht wird

Das ZFF unterstreicht seine grundsätzliche Haltung, dass bei Reformen des Unterhaltsrechts das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt werden muss. Daneben muss berücksichtigt werden, dass Alleinerziehende häufig unter Armut leiden und Trennungsfamilien vielfältige Bedarfe haben. Daher sollte aus Sicht des ZFF die ökonomische Situation des wirtschaftlich schwächeren Elternteils bei allen unterhaltsrechtlichen Regelungen mitbedacht werden. So muss sich die Aufteilung der Barunterhaltspflicht zum einen an der Aufgabenteilung vor der Trennung, zum zweiten an der finanziellen Leistungsfähigkeit nach der Trennung und zum dritten an dem Anteil der tatsächlichen Verantwortungsübernahme orientieren, denn diese braucht Zeit, die ggf. nicht für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen kann.²¹ In diesem Sinne hoffen wir, dass es bald gelingt, eine entsprechende Reform des Unterhaltsrechtes anzugehen und begrüßen entsprechende Aussagen dazu im aktuellen Koalitionsvertrag.

Als ZFF kritisieren wir es, dass das Sozialrecht egalitäre Betreuungsmodelle nicht abbildet. Möchten Alleinerziehende oder gemeinsam erziehende Trennungseltern die Verantwortung für die Kinder teilen, geht das im Fall von Familien mit keinem oder geringem Einkommen derzeit nur über eine Kürzung der Leistungen.²² Das ZFF setzt sich daher mit vielen weiteren Verbänden für die Einführung eines Umgangsmehrbedarfs ein, der die entstandenen Mehrkosten abfedert und Kürzungen im Haushalt der*des alleinerziehenden Elternteils verhindert.²³

Alleinerziehende brauchen eine Kindergrundsicherung in einer ausreichenden Höhe

Das ZFF begrüßt es ausdrücklich, dass sich die aktuelle Koalition vorgenommen hat, endlich eine Kindergrundsicherung einzuführen. Hierfür sollen das sozio-kulturelle Existenzminimum der Kinder neu ermittelt, aktuell bestehende Leistungen wie das Kindergeld, das Sozialgeld oder der Kinderzuschlag zusammengeführt und weitgehend

¹⁹ Vgl. ZFF-Positionspapier „Fifty-Fifty“ (2019), a.a.O., S. 8

²⁰ Vgl. ZFF-Bewertung zum Koalitionsvertrag (2021), a.a.O., S. 10

²¹ Vgl. ebenda

²² Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2020): „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts“, S.25, [online]: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf

²³ Vgl. ZFF u.a. (2021): „Verbändebündnis fordert Umsetzung des Koalitionsvertrags für Alleinerziehende und Trennungsfamilien“, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/Verbaendeerklaerung_SGB-II.pdf

unbürokratisch und möglichst automatisiert berechnet ausgezahlt werden. Seit der Gründung des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG 2009 setzt sich das ZFF intensiv für die Realisierung einer sozial gerechten Kindergrundsicherung ein.

Für Alleinerziehende, der mit Abstand am stärksten von Armut betroffenen Familienform, kann die Kindergrundsicherung einen wesentlichen Schritt aus der Armut bedeuten. Schon alleine der geplante einfache Zugang zu der Leistung kann dafür Sorge tragen, dass alle Kinder und Jugendlichen die Leistungen auch wirklich erhalten, die ihnen zustehen. Hierfür ist es darüber hinaus aber von zentraler Bedeutung, dass das sozio-kulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen, welches die maximale Höhe der Kindergrundsicherung darstellen soll, ausreichend bemessen ist, um Schlechterstellungen im Vergleich zum Status Quo zu vermeiden und ein angemessenes Aufwachsen sowie ein Mindestmaß an sozialer und kultureller Teilhabe zu ermöglichen. Ebenso müssen aus Sicht des Bündnisses bei der Abschmelzung der Leistung, der so genannten „Transferentzugsrate“, Mehrbedarfe von Alleinerziehenden-Haushalten Berücksichtigung finden (das Bündnis schlägt eine Verschiebung der Abschmelzpunkte von 150 Euro vor).²⁴ Schließlich ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass die Absicherung des Existenzminimums auch aus dem Steuerrecht in die Kindergrundsicherung übertragen wird und die Kinderfreibeträge darin aufgehen. So wird es endlich möglich sein, dass das Existenzminimum in allen drei Rechtsgebieten – Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht – angeglichen wird, wie dies bereits in der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen angemahnt wurde.²⁵

Mit Blick auf die Schnittstelle von Kindesunterhalt und Kindergrundsicherung ist es für uns von besonderer Bedeutung, an einer Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt festzuhalten sowie an einer Berechnung der Kindergrundsicherung, die sich am Einkommen des Elternteils orientiert, in dessen Haushalt das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.²⁶

Alleinerziehende brauchen bezahlbaren Wohnraum und ein gutes Lebensumfeld

Im Jahr 2019 hat eine Studie von Dr. Verena Tobsch im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung und unter Mitarbeit des ZFF gezeigt, wie stark die Belastungen für Alleinerziehende mit geringem Einkommen auf dem Wohnungsmarkt sind: Innerhalb eines kurzen Zeitraums von vier Jahren (2014 bis 2017) ist für diese Haushaltstypen die Wohnkostenbelastung um sieben bis neun Prozentpunkte gestiegen. Alleinlebende und Alleinerziehende am untersten Einkommensrand geben damit knapp die Hälfte ihres Einkommens für die Miete aus und sind damit stark überbelastet. Dieser Befund wird besonders drastisch, wenn man bedenkt, dass darin Transferzahlungen wie Wohngeld oder die Erstattung von Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung bereits enthalten sind.²⁷

²⁴ Vgl. Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG (2021): „Aktualisierung der Kostenschätzung“, S. 3, [online]: http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/download/Zusammenfassung_Kostenschaetzung_Buendnis_KGS_2021_FINAL.pdf

²⁵ Vgl. Ott, Notburga/Schürmann, Heinrich/Werding, Martin (2012): Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Nomos

²⁶ Vgl. Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG (2021): „Stellungnahme zur Kindergrundsicherung im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP von 2021 -2025“, S. 5

²⁷ Vgl. Tobsch, Verena (2019): „Allein(erziehend) wird's teuer!“ [online], <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/15886-20191220.pdf>

Neben dem Zugang zu passendem und bezahlbarem Wohnraum darf nicht vergessen werden, dass Wohnen auch Leben bedeutet. Nicht nur der Wohnungsbestand, sondern auch das Wohnumfeld und die vorhandene kommunale Infrastruktur sind auf Familiengerechtigkeit zu prüfen. Gerade Alleinerziehende sind in besonderem Maße auf ein Wohnumfeld angewiesen, das kurze Wege zur Kita und Schule bereithält und Nachbarschaften fördert.²⁸

Berlin, 13. Juni 2022

²⁸ Vgl. ZFF-Positionspapier „Familie braucht ein Zuhause“ (2022), a.a.O., S. 9